

Ur

Aktenausdruck der Einstellungsgründe im Verfahren:

Aktenzeichen: 236 UJs 703757/08

Beschuldigter:

Verfügung vom 26.03.2008

Ausdruck vom 03.04.2008

Vordruck: TV-StA ein-170-1

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung eingestellt.

G r ü n d e :

D. unbekanntem Täter(n) lag zur Last, den Anzeigerstatter auf der Internetseite www.falschgutachter.info als solchen bezeichnet und hierdurch beleidigt bzw. üble Nachrede unternommen zu haben.

Die durchgeführten Ermittlungen haben jedoch ergeben, dass eine Strafbarkeit nach §§ 185, 186 StGB nicht vorliegt. Eine direkte Bezeichnung des Anzeigerstatters als "Falschgutachter" erfolgt auf den Internetseiten nicht. Allein die Tatsache, dass die Internetseite selbst unter der Bezeichnung www.falschgutachter.info geführt wird, stellt keine direkte Verbindung zum Anzeigerstatter her; es ist allenfalls der Rückschluss durch den Nutzer selbst möglich. Dies erfüllt den Tatbestand der Beleidigung nicht. Im Übrigen sind die Äußerungen noch von der Meinungsfreiheit gedeckt. Es handelt sich bei der Analyse des Gutachtens des Anzeigerstatters um eine kritische, an der Sache orientierte Auseinandersetzung mit dem Gutachten. Die Grenze zur Schmähkritik wurde nicht überschritten.

Des Weiteren kommen bei dem von d. Antragsteller(in) geschilderten Sachverhalt nur Privatklagedelikte in Betracht (§ 374 StPO). Die öffentliche Klage wird in diesen Fällen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 376 StPO). Da der Rechtsfrieden über den Lebenskreis d. Verletzten hinaus nicht gestört ist und die Strafverfolgung kein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit darstellt, ist im vorliegenden Fall eine Mitwirkung der Staats-

117

anwaltschaft nicht geboten. Es steht d. Antragsteller(in) frei, durch Erhebung der Privatklage (§ 381 StPO) vor dem zuständigen Amtsgericht die beantragte Bestrafung d. Täters/Täterin selbst zu bewirken. Erfolgsaussichten einer Privatklage, die im vorliegenden Fall auch zumutbar ist, sowie etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Rechtsanwalt

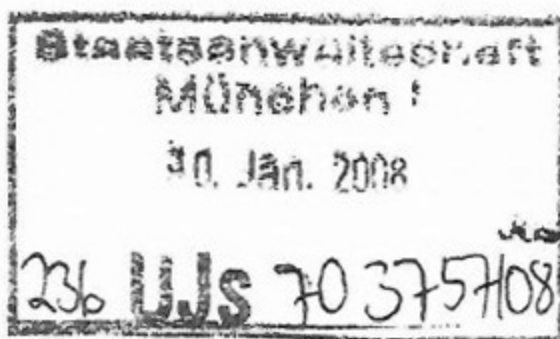
MAX GEIGENBERGER

vertretungsberechtigt bei allen Amts- und Landgerichten
sowie den Oberlandesgerichten

RA Max Geigenberger · Winzererstraße 49a · 80797 München

Staatsanwaltschaft München I
Linprunstr. 25

80335 München



Winzererstraße 49a
80797 München
Telefon (089) 3 00 80 01/2
Telefax (089) 30 20 96

email:
RA.Geigenberger@t-online.de

München, den 28.01.2008
FISCHER-BRANDIES - 12/BO

Strafanzeige gegen den Vorstand der International Implant Foundation,
Leopoldstr. 116,
80802 München
bzw. gegen Unbekannt

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Vorlage einer Vollmacht zeige ich Ihnen hiermit die Vertretung des Herrn Prof. Dr. Dr. Eberhard Fischer-Brandies, Albert-Roßhaupter-Str. 73, 81369 München, an.

Mein Herr Mandant betreibt unter der vorstehenden Anschrift eine ärztliche Praxis für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, plastische Operationen, Implantologie und Oralchirurgie. Zusätzlich ist er als Gutachter tätig.

Namens und in Auftrag meines Herrn Mandanten bringe ich nachstehenden Sachverhalt zur Kenntnis mit dem

Antrag,

ein Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung und übler Nachrede gemäß §§ 185, 186 StGB einzuleiten.

Gemäß § 194 StGB wird hiermit ausdrücklich ein entsprechender

Strafantrag

gestellt.

Begründung:

Ein Bekannter machte meinen Herrn Mandanten Mitte November 2007 darauf aufmerksam, dass Herr Prof. Fischer-Brandies im Internet als „Falschgutachter“ betitelt wird.

Hierzu Folgendes:

Von der International Implant Foundation wird gemäß **Anlage 1** eine Internetseite unterhalten (www.implantfoundation.org), die per Link auf eine weitere Webseite des namens www.falschgutachter.info verweist. Schaut man sich nun diese Webseite an -**Anlage 2**- taucht neben anderen Namen auch der Name meines Herrn Mandanten auf. Beim Weiterblättern gelangt man zu den „Beweggründen“ -**Anlage 3**-. Dort vertritt der Betreiber dieser Seite die Intention, falsche Gutachten aufdecken zu wollen. Als Betreiber ist im Impressum -**Anlage 4**- die International Implant Foundation benannt mit der im Betreff angegebenen Anschrift. Der Vorstand dieser Vereinigung besteht aus Rechtsanwalt Michael Zach, Prof. Vitomir Konstantinovic und Dr. Werner Mander.


Auf die Seite „Falschgutachter.info“ gelangt man im Übrigen auch, wenn man beispielsweise bei Google den Namen meines Herrn Mandanten und Falschgutachter eingibt.

Die Bezeichnung des Herrn Prof. Fischer-Brandies als Falschgutachter ist eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB, denn sie stellt einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre und die Integrität des Herrn Prof. Fischer-Brandies dar. Das Auftauchen des Namens meines Herrn Mandanten unter der Webseite „Falschgutachter.info“ behauptet ja nicht nur Herr Prof. Fischer-Brandies habe ein falsches Gutachten erstellt, sondern er sei in seiner Person eben ein Falschgutachter. Es wird somit ein ehrverletzendes Werturteil formuliert.

Darüberhinaus wird Herrn Prof. Fischer-Brandies zur Last gelegt, ein falsches Gutachten erstellt zu haben. Dieser Vorwurf, der sachlich absolut falsch und inhaltlich auch nicht belegt wird, ist darüberhinaus gemäß § 186 StGB geeignet, den guten Ruf meines Herrn Mandanten als Mediziner und Gutachter in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.

Um Bekanntgabe des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt

Polizeipräsidium München

Bayerstraße 35-37

80335 München

13.03.2008

**Az.: 8716.100660-08/0
wegen Beleidigung**

Sehr geehrte

zu Ihrem Anschreiben vom 13.02.08 sollen nachstehende Angaben gemacht werden:

Die Internationale Implantatstiftung bemüht sich um eine Erhöhung von Transparenz und Informationsvermittlung im Gesundheitswesen. In dem Vorwort der beigefügten Informationsbroschüre wird dies präzisiert: Besonders häufig spielt der medizinische Sachverständige eine Schlüsselrolle, sei es dass er als Beratungsarzt für eine private oder gesetzliche Krankenversicherung tätig ist, sei es, dass er ein Gutachten für eine Partei eines Haftungsstreites erstellt oder sei es, dass er von einem Gericht bestellt wurde. Regelmäßig bleibt im Dunkeln, welcher medizinischen Lehrmeinung er angehört, für welche Firmen er bei der Entwicklung von Medizinprodukten beteiligt war oder schlicht, ob er einen anderen Arzt von einer Haftung verschonen will. Geradezu sprichwörtlich ist der Satz: „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.“ Wenn diese Verstrickungen der Sachverständigen nicht aufgedeckt werden, kommt es regelmäßig aufgrund von fehlerhaften Gutachten zu Fehlentscheidungen der Gerichte.

Die Tätigkeit der Internationalen Implantatstiftung wird sowohl von führenden Patientenschutzvereinigungen und Ärztekammern sowie auch von Transparency International begrüßt. Als einer der schwerwiegendsten Mängel des deutschen Gesundheitssystems wird dort die Manipulation der Sachverständigen auch durch Korruption **ausgemacht** und **eingehend** analysiert (<http://www.transparency.de/Gesundheitswesen.gesundheit.0.html>).

Spendenkonto
Deutsche Bank München
BLZ: 700 700 24
Kto.Nr.: 607 877 800
IBAN: DE73700700240607877800
BIC: DEUTDE33MUC

Vorstand
Michael Zach
Fachanwalt für Medizinrecht
(Geschäftsführend)
Prof. Dr. V. Konstantinovic
Dr. Werner Mander

Kontakt
contact@implantfoundation.org
www.implantfoundation.org
Tel.: +49 (0)89 34 07 73 54

Postanschrift
Leopoldstr. 116
DE-80802 München

Sitz der Stiftung
D - 80802 München

517

Bei der Analyse der publizierten Gutachten wird sorgfältig geprüft, ob die formellen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Begutachtung eingehalten sind und gewertet, ob der Sachverständige möglicherweise nicht ergebnisoffen urteilt, z.B. weil er für die Erstellung eines Gutachtens z.B. von einer Berufshaftpflichtversicherung des betroffenen Arztes –nachgewiesener Maßen– bezahlt wird. Der Internationalen Implantatstiftung werden häufig Sachverständigengutachten vorgelegt, die bei identischem Sachverhalt zu völlig entgegengesetzten Ergebnissen kommen. Der so betroffene Patient oder Arzt trägt dann die Frage an die Stiftung heran, welches der Gutachten denn nun richtig ist und welches falsch. Zuweilen ist die Auswahl der Person des Sachverständigen maßgeblich dafür, ob das Gericht die Klage abweisen wird oder ihr stattgeben wird. Hierbei besteht ein Informationsvorsprung der Pharmafirmen, der Ärztevertretungen und Herstellerfirmen. Insofern leistet die Arbeit der Internationalen Implantatstiftung einen Beitrag zur „Waffengleichheit“ der Parteien im Rahmen medizinrechtlicher Auseinandersetzungen.

Das auf der Homepage analysierte Gutachten des privaten Gutachters Prof. Dr. Dr. Fischer-Brandies aus München steht sowohl in der Methodik und den zugrunde liegenden Prämissen in diametralem Widerspruch zu den Gutachten des von dem OLG München berufenen Prof. Dr. Dr. Schmelzle aus München. Die fachwissenschaftliche Redaktion der Internationalen Implantatstiftung meint, dass das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen methodisch sauberer und im Ergebnis richtiger ist und dass das für einen befreundeten Zahnarzt erstellte Privatgutachten des Prof. Dr. Fischer-Brandies tendenziös und teilweise in seinen Prämissen, aber auch in seinem Ergebnis falsch sein dürfte.

Dieser sachlich hergeleiteten Kritik muß sich ein Gutachter stellen. Die Grenzen einer Schmähkritik sind bei weitem nicht erreicht. Auch eine namentliche Benennung des Gutachters ist unschädlich (Vgl. spickmich.de: LG Köln, Urt. v. 11.07.07, 28 O 263/07, MMR 07, 729 als Anlage), sofern die Bewertungskriterien offengelegt werden und die fachliche Analyse seiner Tätigkeit in angemessener Weise erfolgt, wie dies durch die fachwissenschaftliche Redaktion der Internationalen Implantatstiftung angestrebt wird.

Der Anzeigenerstatter ist bei der Internationalen Implantatstiftung nicht näher bekannt. In seinem Privatgutachten pflegt er jedoch einen verbalen Stil, der für ein Sachverständigengutachten zumindest ungewöhnlich ist, indem er den gerichtlich bestellten Gutachter vorhält, dass seine Begutachtung „nicht richtig“ sei (Seite 6 des Gutachtens). Er hält ihm vor, dass in dem Gutachten des Prof. Dr. Dr. Schmelzle „eine schlüssige und wissenschaftlichen Anforderungen genügende Begründung nicht erkennbar“ sei (Seite 2). Ausdrücklich bezeichnet er einzelne Aussagen des gerichtlichen Sachverständigen als „falsch“ oder als „richtig“ (Seite 4 Mitte) und schließlich bewertet der Anzeigenerstatter die gutachterliche Leistung des gerichtlich bestellten Sachverständigen „in weiten Strecken als ungenügend“ (Seite 6).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Analyse des durch den Anzeigenerstatter erstellten Privatgutachtens jedenfalls nicht als unangemessen oder gar ehrverletzend dar. Ohnehin gehören wissenschaftliche Gutachten und deren Analysen dem Bereich der individuellen Wertung an, der dem Schutz der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit unterfällt (für medizinische Gutachten und ärztliche Diagnosen: BGH NJW 1978, 751; BGH, NJW 1999, 2736). In der Sache ist das Gericht dem

angegriffenen Gerichtsgutachten des Prof. Dr. Dr. Schmelzle gefolgt. Die Internationale Implantatstiftung nimmt vorliegend berechnigte Interessen wahr.

Sollten weitere Angaben erforderlich sein, wird um eine entsprechende Mitteilung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

RA Michael Zsch